



Aufgrund des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) vom 2. Juli 1985 – in der zurzeit geltenden Fassung - (Nds. GVBl. Nr. 3/98) ist jährlich durch Öffentliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass der Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit – Abteilung Bürgerangelegenheiten –

1 im Rahmen der Datenübermittlung

- den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften folgende Daten von Angehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder) der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt:

Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag (§ 30 Abs. 2 NMG).

- dem Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes jährlich die Daten (Name, Vorname und Anschrift) von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauffolgenden Jahr volljährig werden, übermittelt. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

2 den nachstehend aufgeführten Stellen Auskünfte aus dem Melderegister wie folgt erteilt:

2.1 in den sechs der Wahl bzw. Abstimmung vorangehenden Monaten über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahl-/Abstimmungsberechtigten bei

- Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften den Trägern von Wahlvorschlägen (§ 34 Abs. 1 NMG).
- Volksbegehren und Volksentscheiden den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie den Antragstellern (§ 34 Abs. 2 NMG).

2.2 Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art von Alters- und Ehejubiläen (§ 34 Abs. 3 NMG).

2.3 den Adressbuchverlagen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 34 Abs. 4 NMG).

3 künftig automatisierte Abrufe personenbezogener Daten über das Internet (Internetauskünfte) ermöglicht (§ 33 Abs. 1 NMG).

Diesen Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen kann der Betroffene widersprechen. Nach Einlegung des Widerspruches dürfen die vorstehenden Auskünfte nicht erteilt werden und Datenübermittlungen mit Ausnahme der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht erfolgen. Soweit Widersprüche bereits eingelegt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich.